

durchgesetzt, was sie wollte; als gefeierte Sängerin erwarb sie viel Geld nebst Ehre und Ruhm, mit Hilfe ihres Verlobten, der aber kein Graf war, wies sie die Unschuld des Vaters nach, sie verehelichte sich und brachte ihr Leben in Wohltun zu. Die Handlung ist eigentlich einfach, das Buch ist aber dicklebig geworden, weil es die Verfasserin verstanden hat, die Weiberart hineinzulegen und viel über Toiletten, über Frauenkonversationen, über den geselligen Verkehr in den vornehmen Kreisen zu plauschen. Es ist der Roman auch mehr Frauenlektüre und zwar auch nur für Erwachsene.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Unfallversicherung). Titia, Bäuerin auf einem kleinen Anwesen, erleidet einen Armbruch und wird dadurch dauernd nicht zwar arbeitsunfähig, aber doch in ihrer Arbeitsfähigkeit gehemmt. Sie ist nach dem landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetz des deutschen Reiches versichert, und bezieht jetzt infolge ihres Armbrochs eine jährliche Rente. Nach längerer Zeit hört zufällig Cajus, der geheimer Vertrauensmann der Versicherungsgesellschaft und als solcher eidlich gehalten ist, rechtlos bezogene Renten, von denen er Kenntnis erhält, zur Anzeige zu bringen, Titia sei durch Springen und Hüpfen im Hause herum zu Fall gekommen und habe so den Arm gebrochen. Cajus ist deshalb in Verlegenheit, weil er einerseits fürchtet, durch Nicht-Anzeige seinen Eid zu verletzen, andererseits, durch Anzeige die gutgläubige und bedürftige Familie der Bäuerin um die Unterstützung zu bringen. Er fragt daher seinen Beichtvater. Dieser erwidert, ein Hüpfen und Springen bei der Arbeit verhindere nicht den Rechtsanspruch auf eine Unfallsrente; für ein Anzeigen der Sache läge also kein Grund vor. Ist diese Antwort richtig, oder was ist von obigem Falle zu halten?

Antwort: 1. Bei der Unterstellung des Beichtvaters ist seine Antwort ohne Zweifel richtig. Der Armbroch der Titia ist im Sinne des Gesetzes Unfall und ist Betriebsunfall. Die Absicht des Gesetzes geht unzweifelhaft dahin, auch die durch Fahrlässigkeit verursachten Unfälle in die Versicherung einzuschließen, so daß Piloty in seinen Erläuterungen zu den Unfallversicherungsgesetzen einfach zu § 1 in Note 8 sagen kann, „Unfall ist jede nicht vom Betroffenen selbst in der Absicht sich zu beschädigen herbeigeführte, dem Körper schädliche und plötzliche Einwirkung eines äußeren Vorganges oder Zustandes auf den menschlichen Körper.“ — Auch wird die vorliegende Verlezung als Betriebsunfall aufzufassen sein. Wohl sagt der eben angeführte Gewährsmann: „Der Unfall ist Betriebsunfall nur, wenn er durch den Betrieb verursacht ist;“ allein er setzt sogleich hinzu: „der Betrieb braucht nicht die einzige Ursache zu sein. Der Betrieb braucht auch nicht die unmittelbare Ursache zu sein.“ Und wenn er auch für die Unfälle einen gewissen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Betriebe betonen zu sollen glaubt, und daher diejenigen, welche auf dem Wege zum Betriebe sich ereignen, in der Regel nicht zu den Betriebsunfällen rechnet, so sagt er doch auch da: „Anders

verhält es sich jedoch, wenn die Zurücklegung des Weges selbst schon als Betriebstätigkeit anzusehen ist, oder wenn der Unfall innerhalb der Betriebsstätte, wenn auch nicht gerade auf der gewöhnlichen Arbeitsstätte des Verunglückten sich ereignet.“ — Ja, in wirklich zweifelhaften Fällen dürfte eher zu gunsten des Versicherten und vom Unfall Betroffenen zu entscheiden sein, als zu gunsten der Versicherungsgesellschaft, weil das Gesetz anerkanntmaßen der arbeitenden Klasse eine Wohltat erweisen wollte.

2. Ist aber die Tatsache, welche der Beichtvater unterstellt, richtig? Dies lässt sich von vorneherein nicht mit Sicherheit behaupten, sondern je nach den Umständen entweder nur vermuten oder auch mit moralischer Sicherheit annehmen. Ist die betroffene Person über die Tragweite der Gesetze und der eigenen Rechte unterrichtet und als brav und ehrlich bekannt: dann liegt darin die sichere Garantie, daß sie einen ihr rechtlich nicht zustehenden Anspruch nicht erhoben haben würde, daß mithin die Unterstellung des Beichtvaters die einzige richtige ist. Dasselbe müßte gesagt werden, wenn bloß die Ehrlichkeit der betroffenen Person außer Zweifel wäre und feststände, daß vor dem Zuspruch der Rente von seiten der Versicherungsgesellschaft eine eingehende Untersuchung über den Tatbestand voraufzugehen pflegte. — In diesen Fällen könnte selbst Caius aus dem, was er zufällig gehört hat, keinen Grund herleiten, der ihn seines Eides wegen verpflichtete, näher auf die Sache einzugehen und Anzeige über das Gehörte zu erstatten. Diese Pflicht kann nur dann eintreten, wenn bezüglich irgend eines Falles wenigstens begründeter Verdacht vorliegt, es werde die Rente zu Unrecht bezogen.

3. Sind also die Umstände derartig, daß ein begründeter Verdacht bei Caius platzgreifen muß, ob der Unfall der Titia wirklich ein Betriebsunfall im Sinne des Gesetzes sei: dann allerdings könnte er auf die Gutgläubigkeit der Titia und die Bedürftigkeit der Familie keine Rücksicht nehmen. Andere könnten etwa schweigend darüber hinweggehen; Caius aber hat amtlich die Rechte der Versicherungsgesellschaft zu vertreten und ein etwaiges Unrecht von ihr abzuwenden. Bei begründetem Verdacht eines objektiv unrichtigen Bezuges der Rente seitens der Titia müßte Caius sich zuerst weiter zu erkundigen suchen, ob er Klarheit über die tatsächlichen Verhältnisse sich verschaffen könne, und falls er Klarheit gewonnen hat, nach dieser gewonnenen Einsicht handeln, d. h. entweder Anzeige erstatten, falls die Rente unrechtmäßig bezogen wurde, oder von der Anzeige abstehen, falls der Bezug der Rente sich als rechtmäßig herausstellte. Bleibe die Sache dunkel und zweifelhaft, oder könnte Caius über einen Verdacht hinaus eine größere Gewissheit nicht erlangen: so hätte er eben seinen Verdacht und die Verdachtsgründe zur Anzeige zu bringen.